

Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen für den Hafen Zühlendorf

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen folgende Hafengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens Zühlendorf und seiner Einrichtungen werden Hafengebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.7.1991, zuletzt geändert am 16.6.1993, von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht wurden (Anlage 1) des Hafens Zühlendorf mit seinen Nebenanlagen.

§ 2 Gebührenarten

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Liegegebühren für Wasserliegeplätze
- b) Lagergebühren für Wasserfahrzeuge an Land
- c) Slipgebühren für die Slipstelle
- d) Benutzungsgebühren für die Liegewiese und das Hafengelände
- e) Parkgebühren

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Gebühr richtet sich bei Wasserfahrzeugen nach der Länge in Metern und der Dauer der Benutzung, bei Slipanlage nach Tagen, bei Personen und PKW nach der Anzahl und der Nutzungsdauer.
- (2) Für angefangene Zeitabschnitte ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Hafengebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Hafens.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Neu Bartelshagen über die Kasse des Amtes Niepars oder die Beauftragten der Gemeinde Neu Bartelshagen zu entrichten.
- (4) Für die Hafengebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Eigentümer, Benutzer und Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem Beauftragten der Gemeinde anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen.

Für Dauerlieger gilt diese Pflicht gegenüber der Gebührenstelle des Amtes Niepars.

- (2) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Erlass von Gebühren

- (1) Mitglieder des „Sport- und Freizeitvereins an der Grabow e.V.“ können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie Stunden zum Ausbau oder zur Pflege des Hafens gemäß der Vereinssatzung leisten.
- (2) Die Höhe des Erlasses bestimmt die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen durch jährlichen Beschluss.

§ 7 Gebührensätze

Für Wasserfahrzeuge, Personen und PKW die den Hafen benutzen werden Gebühren wie folgt erhoben:

Für die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes durch Wasserfahrzeuge beträgt die

a) Liegegebühr bei tageweiser Benutzung
je angefangene 24 Std. pro lfd. Meter 1,00 Euro

und die

Liegegebühr für Dauerlieger ab einem
Monat je angefangenes Kalenderjahr pro
lfd. Meter 75,00 Euro

Für die Lagerung von Wasserfahrzeugen an Land beträgt die

b) Lagergebühr bei tageweiser Lagerung
je angefangene 24 Std. pro lfd. Meter 0,50 Euro

und die

Lagergebühr für Dauerlagerer ab einem
Monat je angefangenes Kalenderjahr
pro lfd. Meter 42,50 Euro

Für die Inanspruchnahme der Slipanlage beträgt die

c) Slipgebühr je angefangene 24 Std. pro Wasser-
fahrzeug 3,00 Euro
wenn keine Nutzung nach a) oder b) vorliegt

Für die Benutzung von Park- und Stellplätzen beträgt die

d) Parkgebühr je angefangene
24 Std.: PKW 2,00 Euro
PKW mit Anhänger 3,00 Euro

§ 8 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Neu Bartelshagen,

Siegel

Bürgermeister